

Nummer			Seite
28/2009	Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2009	1479
29/2009	Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold	Jahresrechnung des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold" für das Haushaltsjahr 2008	1482

28/2009 Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV.NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit § 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold mit Beschluss vom 01.04.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsmächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	440.300,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	440.300,00 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	415.300,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	402.300,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.476.000,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. 5.476.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 2.368.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 1.000.000,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 412.000,00 € festgesetzt. Sie wird von den Mitgliedsgemeinden je zur Hälfte erbracht.

§ 6

Die im Teilplan veranschlagten Aufwandsermächtigungen sowie Ermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

In den Budgets ist gemäß § 21 GemHVO jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Im Rahmen des einzelnen Budgets ist es zulässig, Mehrauszahlungen für Einzelinvestitionen durch Minderauszahlungen bei anderen Investitionen zu decken.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit des Finanzplans führen.

§ 7

Maßgeblich für alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist das Ergebnis bzw. der Saldo aus Investitionstätigkeit des Teilplans.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 1 GO erheblich, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

- 1) Ergebnisplan
 - a) überplanmäßige Aufwendungen: 10 von Hundert der Einzelansätze, mindestens jedoch 2.550,00 € oder mehr als 51.100,00 € im Einzelfall.
 - b) außerplanmäßige Aufwendungen: 25.560,00 € im Einzelfall.
- 2) Finanzplan
 - a) überplanmäßige Auszahlungen: 10 von Hundert des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 2.550,00 € oder mehr als 51.100,00 € im Einzelfall,
 - b) außerplanmäßige Auszahlungen: mehr als 25.560,00 € im Einzelfall.
- 3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, gelten auch dann als nicht erheblich, wenn die Wert-grenzen aus Absatz 1 überschritten werden.
- 4) Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.
Die übrigen Mehraufwendungen und Auszahlungen sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 510,00 € überschritten wird.

gez. Klute
.....
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Schütte
.....
Mitglied der
Verbandsversammlung

gez. Keller
.....
Schriftführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung 2009 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 10.05.2009 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 19.05.2009
Der Verbandsvorsteher

Klemens Keller

29/2009 Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold

J a h r e s r e c h n u n g

des Zweckverbandes **„Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“**

für das Haushaltsjahr 2008

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ hat in der Sitzung am 01.04.2009 folgendes beschlossen:

Die vom Verbandsvorsteher aufgestellte Jahresrechnung 2008 wird gemäß § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 93 Abs. 2 GO a.F. festgestellt und gemäß § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 94 Abs. 1 GO a.F. beschlossen. Dem Verbandsvorsteher wird gemäß § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 94 Abs. 1 GO a.F. Entlastung erteilt.

Borgholzhausen, den 19.05.2009

Zweckverband
„Gewerbe- und Industriegebiet
Borgholzhausen/Versmold“

Der Verbandsvorsteher

Klemens Keller